Sächsischer Hausärztinnen- und Hausärzteverband

HÄVG Hausärztliche Vertragsgemeinschaft AG

Fragen und Antworten (FAQs)

Hausarztzentrierte Versorgung (HZV) in Sachsen

Stand: 01.01.2024

1. Wo finde ich Informationen und praktische Hilfen zur HZV-Abrechnung in Zeiten von Sars-CoV-2? 2
2. Welche Voraussetzungen muss der Hausarzt erfüllen, um an der HZV teilzunehmen? 3
3. Kann der Hausarzt an allen Verträgen gleichzeitig teilnehmen? 6
4. Welche Teilnahmebedingungen muss der Patient bei der Einschreibung erfüllen? 6
5. Wie erfolgt die Einschreibung der Patienten? 6
6. Ab wann beginnt die Teilnahme der Patienten am Hausarztprogramm? 8
7. Was ist der HZV Online Key (HOK) und welche Funktionen bietet dieser? 9
8. Werden Patienten, die einen anderen Hausarzt als ihren HZV-Hausarzt konsultieren, bei diesem als Privatpatient behandelt? 9
9. Was passiert, wenn ein HZV-Patient, der bei einem Hausarzt in einer anderen KV-Region teilnimmt, einen HZV- Hausarzt in Sachsen in Vertretung aufsucht? 9
10. Was passiert, wenn ein Patient nicht seinen gewählten Hausarzt bzw. einen Facharzt ohne Überweisung aufsucht? 10
11. Wie ist die Vertretung im Rahmen der HZV geregelt? 10
12. Wie werden Leistungen abgerechnet, die nicht Gegenstand der HZV sind? 10
13. Wann wird die Vertreterpauschale im Rahmen der HZV abgerechnet? 11
14. Was ist bei der Vertretung innerhalb einer Gemeinschaftspraxis zu beachten? 11
15. Kann der Praxispartner auch Einzelleistungen für den Betreuarzt erbringen? 11

16. Können Kinder, die beim Hausarzt eingeschrieben sind, trotzdem zur Vorsorge oder auch zur Behandlung zum Kinderarzt gehen? 11
17. Was ändert sich im Falle einer Überweisung für eingeschriebene HZV-Patienten? 12
18. Wie werden Überweisungen im Rahmen der HZV dokumentiert und abgerechnet? 12
19. Wie werden Leistungen (z. B. Lungenfunktionstest, Sonografie, Ergometrie) abgerechnet, die aus Überweisungen von anderen Hausärzten entstehen? 12
20. Wird Chirotherapie extra vergütet? 13
21. Wird Akupunktur zusätzlich vergütet? 13
22. Was ist bei der Abrechnung von Laborleistungen zu beachten? 13
23. Wie werden die Psychosomatik-Leistungen in einer Gemeinschaftspraxis vergütet? 14
24. Wie werden Impfungen abgerechnet und vergütet? 14
25. Wie werden DMP-Leistungen für HZV-Patienten abgerechnet? 15
26. Kann der Hausarzt bereits zu Beginn der Teilnahme eines chronisch kranken HZV-Patienten die Pauschale P3 abrechnen? 15
27. Welche Patienten gelten gemäß den HZV-Verträgen als chronisch krank? 17
28. Gibt es ein Wegegeld bei „normalen“ Besuchen bzw. bei Besuchen zur „Unzeit“? 18
29. Gibt es spezielle Richtgrößen für Arzneimittel-Verordnungen im Vertrag? 18
30. Was ist bei einer Kündigung der HZV-Teilnahme / Praxisaufgabe zu beachten? 18
31. Wie ist die telemedizinische Versorgung im Rahmen der HZV geregelt? 18
32. Was sind Doppel- und Fehlabrechnungen? 19
33. Was ist das Arztportal und welche Vorteile erhalte ich? 20
34. Warum ist es wichtig, dass ich meine Einheitliche Fortbildungsnummer (EFN) angebe? 21

1. Wo finde ich Informationen und praktische Hilfen zur HZV-Abrechnung in Zeiten von Sars-CoV-2?

Praktische Hilfen zur HZV-Abrechnung in Zeiten von Sars-CoV-2 bietet die Übersicht **„HZV & Corona: Die häufigsten Fragen“**. Diese sowie weitere aktuelle Informationen zum Thema Corona finden Sie auf der Webseite des Deutschen Hausärzteverbandes unter folgendem Link: https://www.hausaerzteverband.de/themen/aktuelle-informationen-zum-thema-corona

2. Welche Voraussetzungen muss der Hausarzt erfüllen, um an der HZV teilzunehmen?

Nachfolgend sehen Sie Übersicht über die Teilnahmevoraussetzungen in den einzelnen HZV-Verträgen in Sachsen. Die detaillierten Teilnahmevoraussetzungen können im jeweiligen HZV-Vertrag in § 3 nachgelesen werden. Die Vertragsunterlagen finden Sie auf der Webseite des Deutschen Hausärzteverbandes unter www.hausaerzteverband.de in der Rubrik Hausarztverträge.

Teilnahmevoraussetzung	**Ersatz-kassen (Barmer, DAK)**	**IKK classic**	**TK, KKH, HEK, hkk**	**GWQ Hausarzt+**	**spectrumK**	**AOK PLUS**	**Knapp-schaft**	**BAHN-BKK**
Voraussetzungen Ärztin / Arzt								
Kassenzulassung	X	X	X	X	X	X	X	X
Vertragsarztsitz Sachsen	X	X	X	X	X	X	X	X
Im Falle einer BAG: Teilnahme aller Hausärzte der BAG an der HZV verpflichtend	X	-	-	X	X	-	-	-
Im Falle eines MVZ: Teilnahme aller Hausärzte des MVZ an der HZV verpflichtend	-	-	-	X	X	-	-	-
Teilnahme angestellter Ärzte möglich	-	X	X	X	X	X	X	X

Teilnahmevoraussetzung	**Ersatz-kassen (Barmer, DAK)**	**IKK classic**	**TK, KKH, HEK, hkk**	**GWQ Hausarzt+**	**spectrumK**	**AOK PLUS**	**Knapp-schaft**	**BAHN-BKK**
Teilnahme hausärztliche Versorgung	X	X	X	X	X	X	X	X
Qualifikation & Fortbildung								
Teilnahme **DMP***		(12 Mon. ab Vertragsteilnahme)	(spätestens 2 Quartale nach Zugang der Teilnahmeerklärung)			Aktive Teilnahme		
Diabetes Typ 2	X	X	X	X	X	X	X	X
Asthma	X	X	X	X	X	X	X	X
COPD	X	X	X	X	X	X	X	X
KHK	X	X	X	X	X	X	X	X
*Kinder und Jugendärzte: nur DMP Asthma								
Nachweis geriatrisches Assessment	-	-	X (12 Mon. ab Vertragsteilnahme)	X (12 Mon. ab Vertragsteilnahme)	X (12 Mon. ab Vertragsteilnahme)	-	-	-
Qualifikation Psychosomatik	-	-	-	-	-	-	-	-
Teilnahme Qualitätszirkel (bei unterjährigem Beginn: je vollendetem Quartal ein Qualitätszirkel)	4 pro Jahr	4 pro Jahr	3 pro Jahr	4 pro Jahr	4 pro Jahr	4 pro Jahr	4 pro Jahr	3 pro Jahr
Behandlung nach evidenzbasierten Leitlinien	X	X	X	X	X	X	X	X
Fortbildung zu hausarzttypischen Versorgungsfeldern	2 pro Jahr	2 pro Jahr	2 pro Jahr	2 pro Jahr	2 pro Jahr	2 pro Jahr	2 pro Jahr	2 pro Jahr

Teilnahmevoraussetzung	Ersatz-kassen (Barmer, DAK)	IKK classic	TK, KKH, HEK, hkk	GWQ Hausarzt+	spectrumK	AOK PLUS	Knapp-schaft	BAHN-BKK
Einführung von Qualitätsmanage-ment	X	X	X	X	X	X	X	X
Qualifikation und Ausstattung zur Erbringung der folgenden Leistun-gen:	-	-	Sonografie, Langzeitblut-druckmessung und Belas-tungs-EKG (Persönlich, Pra-xispartner oder in Gerätegemein-schaft; Über-gangsfrist von 12 Monaten)	-	-	-	-	-
Logistische Voraussetzungen								
Apparative Mindestausstattung	mind. 2 der folgenden Geräte: Langzeitblut-druckmessge-rät, Blutzu-ckermessge-rät, Spirometer	Blutdruck-messgerät, EKG, Spirome-ter, Blutzu-ckermessgerät	Blutdruck-messgerät, EKG, Spiro-meter, Blutzu-ckermessgerät	Blutdruck-messgerät, EKG, Spiro-meter, Blutzu-ckermessge-rät	Blutdruck-messgerät, EKG, Spiro-meter, Blutzu-ckermessge-rät	Blutdruckmess-gerät, EKG, Spirometer, Blutzucker-messgerät, Waage ent-sprechend Me-dizinproduktegesetz, Mess-latte	Blut-druck-messge-rät, Blut-zucker-messge-rät, EKG, Spirome-ter	Blutdruck-messge-rät, EKG, Spirome-ter, Blut-zucker-messge-rät
Ausstattung mit Praxissoftware	X	X	X	X	X	X	X	X
Onlinefähige EDV-Ausstattung	X	X	X	X	X	X	X	X
HZV-Vertragssoftware	X	X	X	X	X	X	X	X

Teilnahmevoraussetzung	Ersatz-kassen (Barmer, DAK)	IKK classic	TK, KKH, HEK, hkk	GWQ Hausarzt+	spectrumK	AOK PLUS	Knapp-schaft	BAHN-BKK
HZV-Online-Abrechnung* *Nimmt ein Hausarzt am EK, GWQ Hausarzt+-Vertrag und einem weiteren Vertrag teil, so muss die Abrechnung für alle HZV-Verträge online erfolgen.	X	-	-	X	X	-	-	-
Faxgerät	X	X	X	X	X	X	X	X
Allgemeine Voraussetzungen								
Zustimmung zur Daten-Veröffentlichung	X	X	X	X	X	X	X	X
Angebot einer wöchentlichen Früh- oder Abendterminsprechstunde oder einer Samstagsterminsprechstunde für berufstätige HZV-Patienten	X	X	X	X	X	X	X	X

3. Kann der Hausarzt an allen Verträgen gleichzeitig teilnehmen?

Ja. Die gleichzeitige Teilnahme an mehreren HZV-Verträgen ist möglich. Auch bleibt der Hausarzt im bisherigen System der KV.

4. Welche Teilnahmebedingungen muss der Patient bei der Einschreibung erfüllen?

Teilnahmevoraussetzung	Ersatzkassen (Barmer, DAK)	IKK classic	TK, KKH, HEK, hkk	GWQ Hausarzt+	spectrumK	AOK PLUS	Knappschaft	BAHN-BKK
Gültige Mitgliedschaft bei Kran-kenkasse	X	X	X	X	X	X	X	X

5. Wie erfolgt die Einschreibung der Patienten?

Im Rahmen der HZV gibt es derzeit grundsätzlich das Online- und das Offline-Verfahren zur Einschreibung der Patienten (in welchen HZV-Verträgen welche Verfahren durch den Hausarzt gewählt werden können, ist der unten aufgeführten Tabelle zu entnehmen).

Unabhängig von dem angewandten Verfahren gilt folgendes:

- Vor Erklärung seiner HZV-Teilnahme wird der Patient von seinem Hausarzt über den Inhalt des Hausarztprogrammes und über die vorgesehene Datenverarbeitung und seine Betroffenenrechte informiert. Er erhält diese Information schriftlich mit der „Teilnahme- und Einwilligungserklärung Versicherte“ und wird aufgefordert, sich diese sorgfältig durchzulesen.
- Ein Exemplar der Teilnahme- und Einwilligungserklärung Versicherte verbleibt in der Patientenakte beim Hausarzt und ein Exemplar erhält der Patient
- Der Hausarzt ist verpflichtet, sein Exemplar der Teilnahme- und Einwilligungserklärung Versicherte 10 Jahre aufzubewahren.

Zusätzliche Informationen zum Offline-Verfahren:

Nachdem der Patient die Teilnahme- und Einwilligungserklärung Versicherte gelesen hat, legt der Hausarzt ihm das Exemplar für den Versicherten, das Exemplar für den Hausarzt und den HZV-Beleg zur Unterschrift vor. Der HZV-Beleg ist mit Hilfe der Vertragssoftware zu bedrucken - handschriftlich ausgefüllte Belege können nicht verarbeitet und somit nicht akzeptiert werden.

Im Anschluss signiert der Hausarzt die Teilnahme- und datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung Versicherte und den HZV-Beleg mit seinem Arztstempel und unterschreibt ebenfalls beide Exemplare der Teilnahme- und datenschutzrechtlichen Einwilligungserklärung.

Die unterzeichneten HZV-Belege sendet der Hausarzt regelmäßig an folgende Adresse des vom Hausärzteverband eingesetzten Rechenzentrums:

HÄVG Rechenzentrum GmbH, Edmund-Rumpler-Str. 2, 51149 Köln

Zusätzliche Informationen zum Online-Verfahren:

Sobald der Hausarzt seine aktuelle Vertragssoftware mit integriertem HZV-Modul installiert sowie einen HZV-Online-Key zur sicheren Übermittlung der Daten von uns erhalten hat, ist eine Einschreibung der Patienten mittels Online-Verfahren möglich.

Beim Online-Verfahren sendet der Hausarzt die in der „Teilnahme- und Einwilligungserklärung Versicherter“ aufgeführten Daten des Patienten online unter Angabe des patientenindividuellen TE-Codes mittels seiner Vertragssoftware an das HÄVG Rechenzentrum. Den individuellen vierstelligen TE-Code finden Sie neben dem Unterschriftenfeld des Patienten auf der ausgedruckten Teilnahme- und Einwilligungserklärung Versicherter. Der Versand des HZV-Belegs an das Rechenzentrum entfällt beim Online-Verfahren. Alle anderen Schritte sind analog des Offline-Verfahrens durchzuführen.

Hinweis KKH-, HEK- und hkk: Die Einschreibung und Dokumentation der Leistungen bei KKH-, HEK- und hkk-Patienten erfolgt ebenfalls im TK-Modul.

HZV-Vertrag	**Durch den Hausarzt auswählbares Verfahren**
GWQ Hausarzt+ spectrumK	Online
AOK PLUS TK/ KKH/ HEK/ hkk/IKK classic Knappschaft EK (Barmer, DAK)/ BAHN-BKK	Online und Offline

6. Ab wann beginnt die Teilnahme der Patienten am Hausarztprogramm?

Es gelten vertragsübergreifend folgende Einschreibefristen für Patienten:

Teilnahme zum **1. Quartal:** **1. November**

Teilnahme zum **2. Quartal:** **1. Februar**

Teilnahme zum **3. Quartal:** **1. Mai**

Teilnahme zum **4. Quartal:** **1. August**

Die HZV-Belege (IKK / EK / TK / KKH / HEK / hkk / AOK / Knappschaft) müssen zu diesen Stichtagen im Rechenzentrum des Hausärzteverbandes (HÄVG Rechenzentrum GmbH) vorliegen. Für den GWQ Hausarzt+ - und den spectrumK-Vertrag muss die **online-Einschreibung** ebenfalls zum Stichtag beim Rechenzentrum des Hausärzteverbandes (HÄVG Rechenzentrum GmbH) eingegangen sein. Der Patient erhält von der Krankenkasse ein Begrüßungsschreiben, in dem der Teilnahmebeginn aufgeführt ist. Der Hausarzt erhält pro HZV-Vertrag jeweils vor Quartalsbeginn von der HÄVG Rechenzentrum GmbH den „Informationsbrief Patiententeilnahmestatus“ in dem ihm mitgeteilt wird, welche seiner Patienten an der HZV teilnehmen, welche Patienteneinschreibungen sich noch in Prüfung befinden und welche Teilnahmen abgelehnt oder beendet wurden.

7. Was ist der HZV Online Key (HOK) und welche Funktionen bietet dieser?

Zur Umsetzung von Selektivverträgen (§73b, c und 140a ff. SGB V) im Rahmen der hausärztlichen und fachärztlichen Versorgung bietet die HÄVG Rechenzentrum GmbH teilnehmenden Arztpraxen eine gesicherte Online-Anbindung an das Rechenzentrum an. Eines der Verfahren zur Online-Anbindung stellt die gesicherte Übertragung per TLS mit einer Teilnehmerauthentifizierung mittels eines hardwaregebundenen, praxisbezogenen Zertifikats („HZV Online Key“) dar. Den HOK erhalten Sie nach Ihrer Teilnahmebestätigung automatisch von der HÄVG. Zur Einrichtung dieser Online-Anbindung beachten Sie bitte die „Installationsanleitung HZV Online Key“ auf unserer Webseite **www.hzv.de** unter der Rubrik Hausarztverträge.

Folgende Funktionen bietet der HOK:

- Online-Teilnahmeprüfung: Mit dieser Funktion können Sie feststellen, ob ein Patient, der zu Ihnen in die Praxis kommt, bereits bei einem anderen Hausarzt am HZV-Vertrag teilnimmt und stellen damit eine vertragskonforme Abrechnung – auch von Vertreterfällen – sicher. So können Sie Doppel- und Fehlabrechnungen vermeiden (weitere Informationen zur Vermeidung von Doppel- und Fehlabrechnungen finden Sie unter dem Punkt „Was sind Doppel- und Fehlabrechnungen“).

- Online-Versicherteneinschreibung: Mit dieser Funktion haben Sie die Möglichkeit, den Teilnahmewunsch eines Patienten direkt an das Rechenzentrum zu übermitteln, damit dieser zum nächstmöglichen Quartal bei Ihnen eingeschrieben ist. Die postalische Versendung der HZV-Belege entfällt dabei. Sie können am Anfang eines Quartals entscheiden, ob Sie weiterhin bei der Offline-Einschreibung mittels HZV-Beleg bleiben oder auf die Online-Variante umsteigen wollen.

- Online-Abrechnung: Mit dieser Funktion können Sie Ihre Abrechnungsdaten digital, sicher und schnell an das Rechenzentrum übermitteln.

8. Werden Patienten, die einen anderen Hausarzt als ihren HZV-Hausarzt konsultieren, bei diesem als Privatpatient behandelt?

Nein. Handelt es sich bei dem anderen Hausarzt ebenfalls um einen HZV-Hausarzt, wird dies innerhalb der HZV als Behandlung durch einen Vertreterarzt gewertet. Dieser HZV-Hausarzt kann dann die Vertreterpauschale im Rahmen der HZV abrechnen – eine Abrechnung über die KV ist nicht möglich.

9. Was passiert, wenn ein HZV-Patient, der bei einem Hausarzt in einer anderen KV-Region teilnimmt, einen HZV- Hausarzt in Sachsen in Vertretung aufsucht?

EK / AOK / Knappschaft:

Die Versorgung des Patienten wird gegenüber der KV Sachsen abgerechnet und durch diese vergütet.

TK / KKH / HEK / hkk / GWQ Hausarzt+ / spectrumK / IKK classic/ BAHN-BKK:
Die Vertreterpauschale (zzgl. Einzelleistungen) muss bei diesen bundesweiten HZV-Verträgen auch KV-regionsübergreifend über die HZV abgerechnet werden.

Ausnahme: Patienten, die bei einem Hausarzt aus Baden-Württemberg an der HZV teilnehmen, müssen im Vertretungsfall gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung abgerechnet werden.

Tipp: Nutzen Sie die Online-Teilnahmeprüfung mittels HZV Online Key. Weitere Informationen zum HOK finden Sie unter „Was ist der HZV Online Key (HOK) und welche Funktionen bietet dieser?“.

10. Was passiert, wenn ein Patient nicht seinen gewählten Hausarzt bzw. einen Facharzt ohne Überweisung aufsucht?

Wenn der Patient durch das Aufsuchen eines anderen Hausarztes oder einen Facharztbesuch ohne Überweisung vorsätzlich gegen vertragliche Bestimmungen verstößt, kann bei wiederholten Verstößen der Ausschluss aus dem Hausarztprogramm erfolgen. Regelungen für Vertretungsfälle, z. B. Urlaub des Hausarztes, sind zwischen den Vertragspartnern so festgesetzt, dass den Patienten keine Nachteile entstehen. Hiervon ausgenommen sind Notfälle sowie Direktbesuche bei Gynäkologen, Kinder- und Augenärzten.

11. Wie ist die Vertretung im Rahmen der HZV geregelt?

Grundsätzlich kann jeder HZV-Hausarzt jeden anderen HZV-Hausarzt vertreten. Voraussetzung für die Behandlung von an der HZV teilnehmenden Patienten in Vertretung, ist die Teilnahme am selben HZV-Vertrag. Der Hausarzt ist verpflichtet mindestens einen Vertreterarzt gegenüber seinen HZV-Patienten zu benennen. Die HZV-Patienten werden durch ihren HZV-Hausarzt über die Vertretungsmodalitäten informiert.

IKK classic:
Sollte ein Hausarzt nicht in der Lage sein, einen Vertreterarzt vor Ort zu benennen, der ebenfalls an dem HZV-Vertrag mit der IKK classic teilnimmt, so ist er verpflichtet, dies der HÄVG unter Angabe von Gründen und eines alternativen Vertreterarztes mitzuteilen. Die HÄVG führt in diesen Fällen eine Klärung mit der IKK classic herbei.

12. Wie werden Leistungen abgerechnet, die nicht Gegenstand der HZV sind?

Leistungen, die nicht Gegenstand der HZV sind, d.h. die nicht im HZV-Ziffernkranz (Anhang 1 zu Anlage 3 des HZV-Vertrages) enthalten sind, werden nicht im Rahmen der HZV vergütet und können weiterhin über die KV abgerechnet werden.

13. Wann wird die Vertreterpauschale im Rahmen der HZV abgerechnet?

Die Vertreterpauschale wird fällig, sobald ein HZV-Hausarzt, der nicht der gewählte Betreuarzt ist, die Behandlung eines Patienten durchführt und keine Überweisung bzw. kein Zielauftrag HZV vorliegt. Zur Feststellung, ob es sich um einen Vertreterfall handelt, nutzen Sie die Online-Teilnahmeprüfung mittels HZV Online Key. Weitere Informationen zum HOK finden Sie unter „Was ist der HZV Online Key (HOK) und welche Funktionen bietet dieser?“. *Wichtig:* Die Vertreterpauschale kann innerhalb einer BAG/eines MVZ nicht abgerechnet werden.

14. Was ist bei der Vertretung innerhalb einer Gemeinschaftspraxis zu beachten?

Innerhalb einer BAG/eines MVZ (auch fachübergreifend) entsteht kein Vertretungsfall, d.h. die kann nicht abgerechnet werden. Per Definition ist der Praxispartner des Betreuarztes dessen **Stellvertreterarzt.** Er übernimmt somit bei Bedarf stellvertretend für den Betreuarzt die Behandlung des HZV-Patienten. Der Stellvertreter rechnet die erbrachten Leistungen entweder über sein eigenes HZV-Modul ab oder verwendet das HZV-Modul des Betreuarztes unter Angabe seiner LANR als Behandler. Bei der Abrechnung werden die Leistungen wiederum dem Betreuarzt zugeordnet und vergütet.

15. Kann der Praxispartner auch Einzelleistungen für den Betreuarzt erbringen?

Innerhalb einer BAG/eines MVZ ist der Praxispartner der Stellvertreterarzt des Betreuarztes. Diese Regelung gilt auch für Einzelleistungen. Jedoch muss der Praxispartner u.U. Zusatzqualifikationen (z.B. Qualifikation zur Sonografie) vorweisen.

16. Können Kinder, die beim Hausarzt eingeschrieben sind, trotzdem zur Vorsorge oder auch zur Behandlung zum Kinderarzt gehen?

Grundsätzlich können Kinder- und Jugendärzte auch ohne Überweisung aufgesucht werden. Der Hausarzt verpflichtet sich jedoch, für alle eingeschriebenen Patienten eine dem Alter entsprechende hausärztliche Versorgung zu gewährleisten. Sofern der betreuende Hausarzt die Vorsorgeuntersuchungen, die Bestandteil der HZV sind (EK: U1 bis U9 und J1 und J2; TK / KKH / HEK / hkk / IKK / BAHN-BKK: U1 bis U9 und J1; GWQ Hausarzt+/ AOK: U1 bis U10, J1, spectrumK: U1 bis U11, J1 und J2; Knappschaft: U1 bis U11 und J1) nicht selbst erbringen kann, steht es ihm frei, einen an der HZV teilnehmenden Kinder- und Jugendarzt zur Durchführung der Vorsorgeuntersuchungen per Zielauftrag einzubinden. Die Patienten benötigen in diesem Fall also eine Überweisung vom Hausarzt. Der leistungserbringende Kinder- und Jugendarzt kann dann gemäß Anlage 3 für EK- und IKK-Versicherte die Einzelleistung Kindervorsorge, nicht aber die Zielauftragspauschale abrechnen. Für GWQ Hausarzt+- und AOK-Versicherte sowie Versicherte der Knappschaft kann er in diesem Fall nur die Zielauftragspauschale abrechnen. Für TK- / KKH- / HEK/ hkk / BAHN-BKK- und spectrumK-Teilnehmer kann er sowohl die Zielauftragspauschale als auch die Einzelleistung der erbrachten Kinder- oder Jugendvorsorge abrechnen.

17. Was ändert sich im Falle einer Überweisung für eingeschriebene HZV-Patienten?

Alle HZV-Patienten sind verpflichtet, sich vor der fachärztlichen Behandlung eine Überweisung beim Hausarzt ausstellen zu lassen (Ausnahme: Gynäkologen, Augenärzte und Kinderärzte). Selbstverständlich kann der Patient im Notfall ohne Überweisung fachärztlich behandelt werden.

18. Wie werden Überweisungen im Rahmen der HZV dokumentiert und abgerechnet?

Die Überweisung wird mittels HZV-Vertragssoftware ausgestellt und enthält den Hinweis darauf, dass es sich bei dem Patienten um einen HZV-Teilnehmer handelt. Erfolgt die Überweisung innerhalb der HZV, rechnet der Vertreterarzt einen Zielauftrag ab. Wird an einen nicht an der HZV teilnehmenden Arzt (z.B. Facharzt) überwiesen, so wird die Leistung gemäß EBM gegenüber der KV abgerechnet. Das Ausstellen einer Überweisung ist verpflichtend und wird nicht zusätzlich vergütet.

19. Wie werden Leistungen (z. B. Lungenfunktionstest, Sonografie, Ergometrie) abgerechnet, die aus Überweisungen von anderen Hausärzten entstehen?

Bei überwiesenen HZV-Patienten werden hausärztliche Leistungen gem. Vertrag grundsätzlich mit der Zielauftragspauschale vergütet. Im Einzelnen stellt sich das wie folgt dar:

Lungenfunktionstest: Als Grundausstattung muss jeder Hausarzt, der sich in den Vertrag einschreibt, ein Lungenfunktionsgerät vorhalten. Insofern kann es nicht zu Überweisungen unter den HZV-Hausärzten kommen.

Sonografie:

<u>EK:</u>
Erbringt ein Vertreterarzt die Sonografie per Zielauftrag, so kann er die Zielauftragspauschale abrechnen. Darüber hinaus erhält der Vertreterarzt keine Vergütung.

<u>IKK classic / GWQ Hausarzt+ / spectrumK / AOK / Knappschaft/ BAHN-BKK:</u>
Die Sonografie wird als Einzelleistung vergütet. Diese Einzelleistungen können auch vom Vertreterarzt neben der Zielauftragspauschale abgerechnet werden.

<u>TK / KKH / HEK / hkk:</u>
Im Rahmen des TK-HZV-Vertrages muss die Erbringung der Sonografie durch den Betreuarzt sichergestellt sein. Dabei ist ausreichend, wenn ein Kollege aus der BAG/MVZ die Leistung erbringen kann. Es ist auch möglich spätestens 12 Monate nach Zugang der Teilnahmebestätigung am TK HZV-Vertrag eine Gerätegemeinschaft mit einem Arzt (auch Facharzt) zu bilden, der die Leistung für den Betreuarzt erbringt.

Da die Sonografie im Rahmen des TK-HZV-Vertrages eine Teilnahmevoraussetzung darstellt, muss die Sicherstellung der Erbringung dieser Leistungen durch den Betreuarzt erfolgen.

Ergometrie (Belastungs-EKG):

EK / spectrumK:
Erbringt ein Vertreterarzt die Ergometrie per Zielauftrag, so kann er die Zielauftragspauschale abrechnen. Darüber hinaus erhält der Vertreterarzt keine Vergütung.

IKK classic / GWQ Hausarzt+ / AOK:
Die Ergometrie wird als Einzelleistung vergütet und kann auch vom Vertreterarzt neben der Zielauftragspauschale abgerechnet werden.

TK / KKH / HEK / hkk:
Die Erbringung der Ergometrie stellt im Rahmen des TK-HZV-Vertrages eine Teilnahmevoraussetzung dar. Die Sicherstellung der Erbringung dieser Leistung muss durch den Betreuarzt erfolgen. Dabei ist es ausreichend, wenn der Kollege aus der BAG/MVZ die Leistung erbringen kann oder die Leistung im Rahmen einer Gerätegemeinschaft erbracht wird, die 12 Monate nach Zugang der Teilnahmebestätigung am TK-HZV-Vertrag zu bilden ist. Die Sicherstellung der Erbringung der Leistung muss durch den Betreuarzt erfolgen.

Knappschaft:
Das Belastungs-EKG ist nicht HZV Bestandteil. Der Vertreterarzt rechnet es somit über die Kassenärztliche Vereinigung ab.

BAHN-BKK:
Das Belastungs-EKG ist Bestandteil der Pauschalen.

20. Wird Chirotherapie extra vergütet?

Bei den eigenen HZV-Patienten ist die Leistung mit den Pauschalen abgegolten. Bei Patienten, die innerhalb der HZV überwiesen werden, wird die Zielauftragspauschale vergütet.

21. Wird Akupunktur zusätzlich vergütet?

Nein. Akupunktur wird, soweit sie nach Indikation Kassenleistung ist, im Rahmen der HZV über die Pauschalen vergütet.

22. Was ist bei der Abrechnung von Laborleistungen zu beachten?

Generell gilt: Die vom Hausarzt zu erbringenden Laborleistungen, die in Anhang 1 der Anlage 3 des HZV-Vertrages (HZV-Ziffernkranz) aufgeführt sind, sind in den Pauschalen enthalten oder werden als Einzelleistungen vergütet.

Diese Laborkosten trägt daher der Hausarzt. Die Leistungen dürfen demnach nicht mittels Muster 10A angefordert werden, sondern die Verrechnung erfolgt – analog Privatpatienten – direkt zwischen Arzt und Laborgemeinschaft. Sprechen Sie jedoch mit Ihrem Labor: es besteht die Möglichkeit, dass die Labore die erhobenen Parameter bei HZV-Patienten zum EBM-Satz berechnen.

Alle übrigen Laborziffern, die nicht HZV-Bestandteil sind, werden weiterhin per Überweisung (Muster 10 / 10A) über die Laborgemeinschaft / das Fachlabor angefordert und von der KV bezahlt.

23. Wie werden die Psychosomatik-Leistungen in einer Gemeinschaftspraxis vergütet?

EK / IKK classic:
Der Psychosomatik-Zuschlag wird nur dann gewährt, wenn der Betreuarzt selbst diese Qualifikation besitzt. Somit erhält jeder Hausarzt, der über die Qualifikation verfügt, den Zuschlag auf die P2 (EK) bzw. P1 (IKK) für die bei sich eingeschriebenen HZV-Patienten.

AOK:
Die Psychosomatik-Leistungen werden als Einzelleistungen vergütet, sofern der Hausarzt, der die Leistung erbringt, über die Qualifikation verfügt.

GWQ Hausarzt+:
Der Psychosomatik-Zuschlag wird nur dann gewährt, wenn der Betreuarzt selbst diese Qualifikation besitzt. Somit erhält jeder Hausarzt, der über die Qualifikation verfügt, den Zuschlag auf jede erbrachte P2.

spectrumK:
Die Psychosomatik-Leistungen werden als Einzelleistungen vergütet. Die entsprechende Qualifikation muss dem Betreuarzt oder dem Praxispartner vorliegen, um die Einzelleistung abrechnen zu können.

TK / KKH / HEK / hkk/ Knappschaft/ BAHN-BKK:
Der Psychosomatik-Zuschlag wird nur dann gewährt, wenn der Betreuarzt selbst diese Qualifikation besitzt. Somit erhält jeder Hausarzt, der über die Qualifikation verfügt, den Zuschlag für die bei sich eingeschriebenen HZV-Patienten.

24. Wie werden Impfungen abgerechnet und vergütet?

Die Impfleistungen sind Bestandteil der HZV-Verträge. Sie werden je nach HZV-Vertrag entweder als Einzelleistung vergütet oder sind in den Pauschalen enthalten. Hierbei ist zu beachten, dass auch in den HZV-Verträgen, in denen die Impfleistungen in der Pauschale enthalten sind, ggf. eine separate Dokumentation erfolgen muss.

TK / KKH / HEK / hkk/ BAHN-BKK:
Die Impfleistungen werden als Einzelleistung gemäß gültiger Fassung der Richtlinie des GBA über Schutzimpfungen vergütet.

GWQ Hausarzt+ / Knappschaft:
Die Impfleistungen sind in den Pauschalen enthalten. Dennoch gilt in diesem Fall die Ausnahmeregel, dass die Impfziffern gesondert für die Abrechnung dokumentiert werden müssen.

spectrumK:
Es ist zu beachten, dass die im Rahmen der HZV zu erbringenden Impfungen dem Leistungsinhalt gemäß der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über Schutzimpfungen folgen. Alle dort aufgeführten Impfungen sind mit der Pauschale abgegolten. Eine Abrechnung über die KV ist daher nicht zulässig. Eine separate Dokumentation ist jedoch notwendig. Die jeweils aktuell gültige Richtlinie ist auf der Internetseite des Gemeinsamen Bundesausschusses unter www.g-ba.de in der Rubrik Informationsarchiv - Richtlinien zu finden.

EK / IKK classic:
Die Impfleistungen sind in den Pauschalen enthalten. Dennoch gilt in diesem Fall die Ausnahmeregel, dass die Impfziffern gesondert für die Abrechnung dokumentiert werden müssen.

Zusätzlich erhält der Hausarzt einen auf jede P2 (EK) beziehungsweise jede P1 (IKK), wenn er die Grippe-Schutz- bzw. MMR-Impfquote erreicht. Die Zuschläge werden wie folgt berechnet:

Grippe-Schutz-Impfquote: Bei mindestens 55% (IKK) / 50% (EK) der HZV-Patienten ab einschl. 60 Jahren wurde eine Grippeschutzimpfung durchgeführt. Diese gilt nicht für Kinder- und Jugendärzte.

MMR-Impfquote: Bei mindestens 90 % (IKK) der HZV-Patienten wurde die Folgeimpfung MMR bis zu ihrem 2. Lebensjahr durchgeführt. Dies gilt nur für Kinder- und Jugendärzte.

Check-up-Quote (GU für über 35-Jährige): Bei mindestens 50 % (EK) der HZV-Patienten ab einschl. 35 Jahren wurde eine Gesundheitsuntersuchung durchgeführt.

Die Quoten können unter den in Anhang 4 zu Anlage 3 (IKK) / Anhang 5 zu Anlage 3 (EK) geregelten Voraussetzungen im Laufe der Vertragslaufzeit angehoben werden.

25. Wie werden DMP-Leistungen für HZV-Patienten abgerechnet?

Die DMP-Abrechnung erfolgt weiterhin über die KV. Die aktive Teilnahme des Hausarztes an den DMP Asthma, COPD, Diabetes Mellitus Typ 2 sowie KHK ist jedoch gemäß § 3 Abs. 2 f) (IKK / TK / KKH / HEK / hkk), 2 i) (GWQ Hausarzt+ / spectrumK), 3 g) (EK) bzw. 3 e) (AOK / Knappschaft/ BAHN-BKK) eine HZV-Teilnahmevoraussetzung und somit verpflichtend.

26. Kann der Hausarzt bereits zu Beginn der Teilnahme eines chronisch kranken HZV-Patienten die Pauschale P3 abrechnen?

Ja. Soweit ein Patient bereits zu Beginn seiner HZV-Teilnahme eine chronische Erkrankung hat, kann ab Teilnahmebeginn des Patienten die Pauschale P3 abgerechnet werden.

27. Welche Patienten gelten gemäß den HZV-Verträgen als chronisch krank?

AOK:
Die Vergütung der P3 setzt das Vorliegen einer chronischen Erkrankung mit kontinuierlichem hausärztlichem Betreuungsbedarf voraus. Als chronische Krankheiten werden lang andauernde Krankheiten bezeichnet, die nicht vollständig geheilt werden und eine andauernde oder wiederkehrend erhöhte Inanspruchnahme von Leistungen des Gesundheitssystems nach sich ziehen. Eine chronische Erkrankung im Sinne der hausarztzentrierten Versorgung setzt daher eine kontinuierliche medizinische Versorgung (ärztliche Behandlung, Arzneimitteltherapie, Versorgung mit Heil- und Hilfsmitteln) durch den Hausarzt voraus, ohne die nach hausärztlicher Einschätzung eine erhebliche Verschlimmerung, eine Verminderung der Lebenserwartung oder eine nicht nur vorübergehende Beeinträchtigung der Lebensqualität zu erwarten ist.

TK/ KKH / HEK / hkk / EK / IKK classic / spectrumK /Knappschaft/ BAHN-BKK:
Als Chroniker gelten alle Patienten, bei denen eine chronische Erkrankung mit kontinuierlichem Betreuungsbedarf vorliegt (Leistungsbeschreibung siehe Anlage 3). Für diese Patienten muss eine entsprechende Erkrankung gesichert dokumentiert und übermittelt werden.

Eine Erkrankung gilt gem. Anlage 3 der HZV-Verträge als chronisch, wenn mindestens eines der nachfolgenden Merkmale vorliegt:

a) Pflegebedürftigkeit (mind. Pflegegrad 3)
b) Grad der Behinderung/Schädigungsfolgen bzw. eine Minderung der Erwerbsfähigkeit ≥ 60%
c) Notwendigkeit einer kontinuierlichen medizinischen Versorgung, ohne die eine erhebliche Verschlimmerung, eine Verminderung der Lebenserwartung oder eine nicht nur vorübergehende Beeinträchtigung der Lebensqualität zu erwarten ist.

GWQ Hausarzt+:
Als chronische Krankheiten werden lang andauernde Krankheiten bezeichnet, die nicht vollständig geheilt werden können und eine andauernde oder wiederkehrend erhöhte Inanspruchnahme von Leistungen des Gesundheitssystems nach sich ziehen. Eine chronische Erkrankung im Sinne der hausarztzentrierten Versorgung setzt daher eine kontinuierliche medizinische Versorgung (ärztliche Behandlung, Arzneimitteltherapie, Versorgung mit Heil- und Hilfsmitteln) durch den Hausarzt voraus, ohne die nach hausärztlicher Einschätzung eine erhebliche Verschlimmerung, eine Verminderung der Lebenserwartung oder eine nicht nur vorübergehende Beeinträchtigung der Lebensqualität zu erwarten ist.

Die Chronifizierung einer Erkrankung muss aus der Dokumentation erkennbar sein. Hierbei sind die Vorgaben der jeweils aktuell gültigen Klassifikation der Krankheiten des DIMDI zu berücksichtigen. Es ist so spezifisch wie möglich zu dokumentieren, Resteklassen sollen nur verwendet werden, falls keine hinreichende Spezifität für eine Zuordnung zu einer der spezifischeren Schlüsselnummern möglich ist. Bei Erkrankungen, bei denen es verschiedene Stadien (akut, subakute und chronisch) möglich sind, ist die Chronifizierung eindeutig zu dokumentieren. Es sind alle Diagnosen zu dokumentieren, die zum jeweils vorliegenden klinischen Bild gehören. Die alleinige Dokumentation von Befun-

den/Symptomen, äußeren Ursachen von Morbidität und Mortalität oder Faktoren, die den Gesundheitszustand beeinflussen und zur Inanspruchnahme des Gesundheitswesens führen, ist nicht zur Belegung einer chronischen Erkrankung ausreichend.

28. Gibt es ein Wegegeld bei „normalen“ Besuchen bzw. bei Besuchen zur „Unzeit“?

IKK / TK / KKH / HEK / hkk / GWQ Hausarzt+ / spectrumK/ BAHN-BKK:
Nein, Wegegelder sind in den Pauschalen bzw. Einzelleistungsvergütungen enthalten.

EK / AOK / Knappschaft:
Wegegelder sind Bestandteil der HZV und können für HZV-Patienten als Einzelleistung abgerechnet werden. Die Details können aus der Anlage 3 zum HZV-Vertrag entnommen werden.

29. Gibt es spezielle Richtgrößen für Arzneimittel-Verordnungen im Vertrag?

Bei Verordnungen ist das allgemeine Wirtschaftlichkeitsgebot nach den §§ 12 und 70 SGB V selbstverständlich zu beachten, d.h. die Versorgung der Versicherten muss ausreichend und zweckmäßig sein, darf das Maß des Notwendigen nicht überschreiten und muss in der fachlich gebotenen Qualität sowie wirtschaftlich erbracht werden. Die Vertragspartner haben Zielerreichungsquoten im Bereich der rationalen Pharmakotherapie vereinbart (AOK: Anhang 4 zu Anlage 3; EK: Anhang 4 zu Anlage 3; IKK: Anhang 2 zu Anlage 3; GWQ Hausarzt+ / spectrumK: Anhang 3 zu Anlage 3). Werden diese erreicht, so wird der „Zuschlag zur rationalen Pharmakotherapie“ ausgelöst. Eine Malus-Regelung gibt es in den Verträgen nicht. Bei TK / KKH / HEK / hkk/ BAHN-BKK gibt es derzeit noch keine Vereinbarungen zu Zielerreichungsquoten im Bereich der rationalen Pharmakotherapie zwischen den Vertragspartnern. Im Rahmen des EK-, BAHN-BKK- und TK-HZV-Vertrages wird der „Zuschlag zur rationalen Pharmakotherapie“ noch nicht vergütet. Im Vertrag mit der Knappschaft werden keine Zuschläge für eine rationale Pharmakotherapie vergütet. Eine Malus-Regelung gibt es ebenfalls nicht.

30. Was ist bei einer Kündigung der HZV-Teilnahme / Praxisaufgabe zu beachten?

Sollte der Hausarzt seine HZV-Teilnahme kündigen oder seine vertragsärztliche Zulassung zurückgeben, muss er dies dem Hausärzteverband/ der HÄVG frühestmöglich – spätestens 3 Monate im Voraus – schriftlich mitteilen.

31. Wie ist die telemedizinische Versorgung im Rahmen der HZV geregelt?

Telemedizinisches Versorgungsmodul:
Das Telemedizinische Versorgungsmodul soll eine zusätzliche, intensivere telemedizinische Betreuung durch die Delegation von Leistungen an die VERAH mit telemedizinischer Weiterbildung sicherstellen. Mit diesem Versorgungsmodul wird angestrebt, die Versorgung von mobilitätseingeschränkten Patienten unter zu Hilfenahme von medizinscher Fachkompetenz und telemedizinischen Versorgungslösungen nachhaltig zu verbessern.

Das Telemedizinische Versorgungsmodul ist Bestandteil folgender HZV-Verträge:

- GWQ Hausarzt+: Anlage 15 nebst Anhängen

Um Patienten telemedizinisch zu behandeln und über das Telemedizinische Versorgungsmodul abrechnen zu können, muss der Hausarzt die Telemedizinische Ausstattung und eine speziell geschulte VERAH vorhalten. Die VERAH wird durch den Anbieter der Telemedizinischen Ausstattung über die speziellen Anforderungen der Telemedizin geschult und kann anschließend die Patienten mit der Ausrüstung besuchen und versorgen.

Bitte beachten Sie, dass Sie für die Erbringung sowie Abrechnung dieser Einzelleistungen einen separaten Nachweis einreichen müssen. Den Nachweis finden Sie unter dem Reiter „vertragsübergreifende Dokumente“.

VERAH mit telemedizinischer Ausstattung:
In dem HZV-Vertrag mit der TK und BAHN-BKK ist die VERAH mit telemedizinischer Ausstattung als Einzelleistung Bestandteil der Anlage 3 „Vergütung und Abrechnung“. Bitte beachten Sie, dass Sie für die Erbringung sowie Abrechnung dieser Einzelleistung einen separaten Nachweis einreichen müssen. Den Nachweis finden Sie unter dem Reiter „vertragsübergreifende Dokumente“.

32. Was sind Doppel- und Fehlabrechnungen?

Leistungen, die Bestandteil der HZV-Verträge und im HZV-Ziffernkranz versenkt sind, dürfen für HZV-Patienten nicht über die Kassenärztliche Vereinigung (KV) abgerechnet werden.

Doppelabrechnung bedeutet, dass der Hausarzt die HZV-Leistungen für die HZV-Patienten sowohl im Rahmen der HZV als auch zusätzlich gegenüber der KV abrechnet.

Fehlabrechnung bedeutet, dass der Hausarzt die HZV-Leistungen für HZV-Patienten ausschließlich über die KV abrechnet.

Sowohl Doppel- als auch Fehlabrechnungen können zu einem finanziellen Schaden bei der Krankenkasse führen, den die Krankenkasse gegenüber den betroffenen Hausärzten geltend machen kann

Wie vermeide ich Doppel- und Fehlabrechnungen?

1. Im „Informationsbrief Patiententeilnahmestatus“ sind alle Ihre Patienten aufgeführt, die am jeweiligen HZV-Vertrag teilnehmen. Auch können Sie den **HZV Online Key (HOK)** nutzen, um zu überprüfen, ob ein Patient in die HZV eingeschrieben ist. Sie erhalten umgehend eine Rückmeldung aus dem HÄVG Rechenzentrum über den HZV-Teilnahmestatus eines Vertretungspatienten oder auch eines neuen Patienten. Weitere Informationen zum HOK finden Sie unter „Was ist der HZV Online Key (HOK) und welche Funktionen bietet dieser?“.

2. Die Honoraranlage (Anlage 3) des jeweiligen HZV-Vertrages enthält alle Leistungen, die im Rahmen des jeweiligen HZV-Vertrages abgerechnet werden können. Vergleichen Sie auch hierzu unsere vertragsübergreifenden Schreibtischvorlagen.

3. Die Abrechnung aller im HZV-Zifferkranz (Anhang 1 zur Anlage 3) aufgeführten EBM-Ziffern über die KV ist für HZV-Patienten ausgeschlossen.

4. Alle HZV-Leistungen übermitteln Sie dann für Ihre HZV-Patienten im Rahmen der HZV-Abrechnung an die HÄVG Rechenzentrum GmbH. Alle weiteren EBM-Leistungen, die nicht im HZV-Ziffernkranz enthalten sind, können Sie für Ihre HZV-Versicherten über die KV abrechnen.

33. Was ist das Arztportal und welche Vorteile erhalte ich?

Das Arztportal des Deutschen Hausärzteverbandes ist ein Webportal mit vielen Funktionen, insbesondere für HZV-Teilnehmer:

1. ePostfach: Über das ePostfach im Arztportal erhalten Sie u.a. Informationen rund um die HZV-Verträge sowie Neuigkeiten aus Ihrem Landesverband - elektronisch und jederzeit digital abrufbar.

2. Sicherer Online-Abruf Ihrer HZV-Dokumente: Sie und Ihr Praxispersonal können HZV-Dokumente, wie Informationsbriefe Patiententeilnahmestatus (kurz: eInfobrief) und Abrechnungsnachweise (eAbrechnungsnachweis) sicher und einfach im PDF-Format abrufen. Sie erhalten die HZV-Dokumente schneller als auf postalischem Weg und können diese komfortabel digital archivieren. Alle Dokumente werden für 24 Monate im Arztportal vorgehalten.

3. Patiententeilnehmerverzeichnis (PZV): Über das Patiententeilnehmerverzeichnis (PTV) können Sie HZV-Patiententeilnahmeinformationen automatisch in die Praxissoftware (PVS) importieren. Dadurch entfällt das zeitintensive und fehleranfällige manuelle Bearbeiten im PVS. Für das PTV müssen Sie zuerst den eInfobrief im Arztportal herunterladen. Im Kopf des eInfobriefs finden Sie den achtstelligen „ICode“,

den Sie im PVS unter PTV eingeben. Jetzt wählen Sie das PTV für einen HZV-Vertrag aus und starten den Import.

4. eStatistik: Die eStatistik zeigt Ihnen alle wichtigen Kennzahlen Ihrer Abrechnungsnachweise auf einen Blick – vertragsspezifisch und vertragsübergreifend. So lassen sich beispielsweise Honorarsummern, Behandlungsfälle und –fallwerte pro Quartal einsehen.

5. Vertrauliche Praxisberichte: In diesem Bereich können Sie als Hausarzt eine Freigabe gezielt für einen anderen HZV-Arzt erteilen (per Eingabe der LANR im Freigabeassistenten), damit dieser Ihre Kennzahlen einsehen kann. Auch andersherum können Sie die Freigaben anderer Hausärzte erhalten und somit deren Kennzahlen angezeigt bekommen.

Weitere Informationen zur Registrierung und Nutzung des Arztportals finden Sie auf der Startseite des Arztportals www.arztportal.net. Zusätzlich steht Ihnen bei Rückfragen der Kundenservice der HÄVG Rechenzentrum GmbH zur Verfügung: Tel. 02203 / 5756-1111 oder per E-Mail an kundenservice@haevg-rz.de. Bei Fragen zur Bedienung Ihrer Praxissoftware wenden Sie sich bitte an Ihr Software-Haus.

34. Warum ist es wichtig, dass ich meine Einheitliche Fortbildungsnummer (EFN) angebe?

Wir benötigen Ihre EFN um Ihre fortbildungsrelevanten Daten verarbeiten zu können. Sie können die EFN jederzeit einfach und unkompliziert im **Arztportal** unter *Persönliche Daten* nachtragen! Oder kontaktieren Sie uns telefonisch unter 02203/5756-1209.